



Abb. 1: Krankentransport – zur Untersuchung in die Klinik (Foto: H. Scholl)

Verwaltungsgericht Kassel Krankenkasse muss KTW- Entgeltvereinbarungen offenlegen

Das Verwaltungsgericht Kassel bestätigt, dass der Landesverband Privater Rettungsdienst Norddeutschland e.V. umfassende Auskunft über die mit niedersächsischen Unternehmern abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen für qualifizierte Krankentransporte beanspruchen kann.

Die Probleme, mit denen auf Grundlage einer Genehmigung rettungsdienstliche Leistungen erbringende Unternehmen in den Entgeltverhandlungen mit den Kassen konfrontiert sind, wurden in dieser Zeitschrift bereits 2014 skizziert (1). Die Pflicht zur Offenlegung der Entgeltvereinbarungen ist bereits Folge des vom Bundessozialgericht entwickelten Benachteiligungsverbot. Dieses verpflichtet die Krankenkassen, mit solchen geeigneten und abschlussbereiten Unternehmen Entgeltvereinbarungen abzuschließen, deren Preisangebote nicht über den Sätzen in bestehenden Vereinbarungen liegen (2). Trotz dieser klaren Rechtsprechung weigern sich die meisten Krankenkassen bislang, die erforderliche Transparenz herzustellen. Allenfalls zu einer Benennung von mit anderen Unternehmen in Sonderkonstellationen vereinbarten besonders niedrigen Entgelten waren die Krankenkassen in der Vergangenheit bereit. In der Regel wird von ihren Vertretern ein angeblich bestehendes Vergütungs-

niveau behauptet, dann aber jegliche Konkretisierung und Plausibilisierung verweigert. Dem die Verhandlung führenden Unternehmer wird so jegliche Überprüfung der Frage, ob die Verweigerung der Zahlung der von ihm geforderten Entgelte unter Verweis auf Vergleichsentgelte rechtmäßig ist, unmöglich gemacht.

Der Landesverband Privater Rettungsdienst in Norddeutschland e.V. hat gegen diese Verweigerungshaltung einen ersten Sieg errungen. In einem von dem im letzten Jahr verstorbenen langjährigen Vorsitzenden Günter Hille initiierten Verfahren verurteilte das Verwaltungsgericht Kassel (3) die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, die u.a. in Niedersachsen ausnahmslos die gleichen Entgeltvereinbarungen abschließt wie die AOK Niedersachsen, dem Landesverband alle abgeschlossenen Entgeltvereinbarungen in anonymisierter Form vorzulegen. Der Argumentation der Kassen, es handele sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, folgte das Gericht nicht. Neben

Autor:

Dr. Tim Unger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Fachanwalt für
Medizinrecht
Rechtsanwälte Dr.
Rüping & Partner mbB
Hohenzollernstr. 40
30161 Hannover
rae@dr-rueping.de

dem Text der Vereinbarung, dem Abschlussdatum und der Höhe der Entgelte ist die Kasse verpflichtet, kategorisiert zumindest auch die ungefähre Größe des Genehmigungsbereichs anzugeben, in dem das Unternehmen tätig ist. Das Verwaltungsgericht stellte in der noch nicht rechtskräftigen Entscheidung klar, dass der Auskunftsanspruch materiell-rechtlich voraussetzungslos ist (4) und weder ein rechtliches, noch ein berechtigtes Interesse am Informationszugang voraussetze. Das Verwaltungsgericht führte außerdem aus, dass keiner der gesetzlich vorgesehenen Ausschlussgründe, auf die sich die Krankenkassen berufen hatten, einschlägig sei. Es betont in der Entscheidung, dass erst die Erteilung der Auskünfte dazu führe, dass die Unternehmer auf Augenhöhe mit den Vertretern der Krankenkassen verhandeln und angemessene Entgelte im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts fordern könnten (5).

Anzumerken ist, dass im gesamten den Rettungsdienst umfassenden Bereich entsprechende Auskunftsansprüche bestehen, die insbesondere dann Erfolg haben dürften, wenn wie in dem vom Verwaltungsgericht Kassel entschiedenen Fall anonymisierte Informationen verlangt werden. Neben den meisten Krankenkassen ist auch die Mehrzahl der Träger des Rettungsdienstes auskunftsverpflichtet. Nur in einigen wenigen Ländern fehlen bislang die Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung entsprechender Ansprüche.

Neben der SVLFG hatte das Gericht im Wege der Beiladung auch die Knappschaft, die AOK Niedersachsen und den Verband der Ersatzkassen an dem gerichtlichen Verfahren beteiligt. Während SVLFG, AOK Niedersachsen und Knappschaft zum Teil mit mehreren Vertretern an der Verhandlung teilnahmen, entsandte der Verband der Ersatzkassen keinen Vertreter.

Insgesamt schafft die Entscheidung, gegen die die SVLFG beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat, Transparenz über die Vergütungsstrukturen und verhindert zukünftig die Ausnutzung von Wissensdefiziten der Leistungserbringer in den Entgeltverhandlungen durch die Kassen. Man kann nur immer wieder betonen, dass eine angemessene leistungsgerechte Vergütung Voraussetzung für eine Zahlung leistungsgerechter Gehälter an die Mitarbeiter und damit auch für eine optimale Versorgung der Versicherten ist, die auch primäres Ziel der Krankenkassen sein sollte. ☺

Literatur:

1. Unger T (2014) Krankenkassen gefährden Existenz von Krankentransportunternehmen. Rettungsdienst 37 (7): S. 82-85.
2. Bundessozialgericht, Urteil vom 20.11.2008, Az.: B 3 KR 25/07 R, Abs. 44, abrufbar unter <https://openjur.de/u/170376.html>.
3. Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom Urteil vom 13.6.2017, Az. 5 K 1373/14.KS, n. v.
4. ebd., S. 11 n. v.
5. ebd., S. 16 n. v.